



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

47. Jahrgang

Wesel, 30. August 2022

Nr. 35

S. 1 - 5

## Inhaltsverzeichnis

- Erste Änderungsverordnung zur Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 23.08.2022 (zur Verordnung vom 01.07.2022) 2
  
- Erste Änderungsverordnung zur Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 23.08.2022 (zur Verordnung vom 01.10.2022) 4

## **Erste Änderungsverordnung zur Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 23.08.2022**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV NW S. 247) ist namens des Kreistages des Kreises Wesel im Wege der äußersten Dringlichkeit am 18.08.2022 folgende Änderungsverordnung zur Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 01.07.2022 beschlossen worden:

### **Artikel I**

Die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 01.07.2022 (Amtsblatt des Kreises Wesel vom 22.06.2022, 47. Jahrgang, Nummer 29, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 2**

#### **Beförderungsentgelt**

- (7) Durch Rechtsvorschrift sind für Beförderungen bestimmte Schutzmaßnahmen (beispielsweise das Tragen von OP-Masken, Verwendung von Desinfektionsmitteln, o.ä.) einzuhalten, die einen außergewöhnlichen Aufwand darstellen. Die Grundgebühr in § 2 Abs. 1 a) und b) beträgt für diesen Zeitraum 5,70 €.

§ 9 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 9**

#### **Übergangsbestimmung**

Die Fahrpreisanzeiger der Taxis sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 30.09.2022 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem vom 01.10.2021 gültigen Taxitarif zu berechnen.

## Artikel II

Diese Erste Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

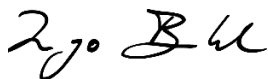
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) wird hiermit § 5 Abs. 6 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 23.08.2022



Ingo Brohl  
Landrat

## **Erste Änderungsverordnung zur Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 23.08.2022**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV NW S. 247) ist namens des Kreistages des Kreises Wesel im Wege der äußersten Dringlichkeit am 18.08.2022 folgende Änderungsverordnung zur Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 01.10.2022 beschlossen worden:

### **Artikel I**

Die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 01.10.2022 (Amtsblatt des Kreises Wesel vom 22.06.2022, 47. Jahrgang, Nummer 29, S. 6 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und Abs. 7 werden wie folgt gefasst:

### **§ 2**

#### **Beförderungsentgelt**

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu entrichten - für Großraumtaxis gilt abweichend § 4 -:

- a) Montag bis Samstag von 6.00 Uhr – 23.00 Uhr

<b>Grundgebühr</b>	<b>5,90 €</b>
darin enthalten ist eine Anfangswartezeit von 11,32 Sek. bzw. eine Wegstrecke von	37,04 m
für die weitere Fahrstrecke 0,10 EUR je	37,04 m = 2,70 €/km

- b) Montag bis Samstag von 23.00 Uhr – 6.00 Uhr (Nachtтарif)  
sowie an Sonn- und Feiertagen

<b>Grundgebühr</b> <b>5,90 €</b>	
darin enthalten ist eine Anfangswartezeit von 11,32 Sek. bzw. eine Wegstrecke von	33,33 m
für die weitere Fahrstrecke 0,10 € je	33,33 m = 3,00 €/km

- (7) Durch Rechtsvorschrift sind für Beförderungen bestimmte Schutzmaßnahmen (beispielsweise das Tragen von OP-Masken, Verwendung von Desinfektionsmitteln, o.ä.) einzuhalten, die einen

außergewöhnlichen Aufwand darstellen. Die Grundgebühr in § 2 Abs. 1 a) und b) beträgt für diesen Zeitraum 5,90 €.

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

### **§ 9 Übergangsbestimmung**

Die Fahrpreisanzeiger der Taxis sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 30.11.2022 entsprechend umzurüsten und zu eichen.

Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem vom 01.07.2022 gültigen Taxitarif zu berechnen.

### **Artikel II**

Diese Erste Änderungsverordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) wird hiermit § 5 Abs. 6 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 23.08.2022



Ingo Brohl  
Landrat